



<b>Vorlage</b>	Drucksachen-Nr: <b>V/2021/498</b>								
Erstellt durch: Amt 67 - Technisches Betriebsamt	Status: öffentlich								
<b>Straßenreinigung und Winterdienst im Stadtgebiet Herzogenrath hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022</b>									
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>TOP:</b>								
Datum                      Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
23.11.2021            Haupt- und Finanzausschuss									
14.12.2021            Rat der Stadt Herzogenrath									

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Stadtgebiet Herzogenrath zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 19. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2020.

Die neuen Gebührensätze treten am 01.01.2022 in Kraft.

## Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

### 1. Gesamtkosten

- Pflichtaufgabe  
 Freiwillige Aufgabe

### Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ja             nein

im Ergebnisplan bei Aufwandskonto 542920

im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 233.520,-- Euro.

Bei dem Produkt 1254510 – Straßenreinigung/Winterdienst ist die vom KAG NRW geforderte Kostendeckung durch Anpassung der Straßenreinigungsgebühren gewährleistet. Dabei bleibt der erforderliche städtische Anteil zur Berücksichtigung des Allgemeininteresses in angemessener Höhe unberücksichtigt.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

#### **Sachverhalt:**

##### A.) Straßenreinigung:

In seiner Sitzung am 07.11.2017 (Drucksachen-Nr. V/2017/320) hat der Bau- und Verkehrsausschuss beschlossen, die Fa. Kaspar Poensgen Städtereinigung GmbH, 50389 Wesseling, mit der maschinellen Straßenreinigung im Stadtgebiet Herzogenrath für die Jahre 2018 bis 2021 zu beauftragen. Der Dienstleistungsvertrag mit der Fa. Poensgen endet mit Ablauf des 31.12.2021.

Aus diesem Grund wurde die maschinelle Straßenreinigung im Stadtgebiet Herzogenrath für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2025 erneut europaweit öffentlich ausgeschrieben.

Die Ausschreibung schloss mit dem erfreulichen Ergebnis, dass die Kosten für die maschinelle Straßenreinigung und die Verwertung des aufgenommenen Straßenkehrschutts nur geringfügig über denen des Ausschreibungsergebnisses des Jahres 2017 lagen (siehe Drucksachen-Nr. V/2021/465), was sich grundsätzlich positiv auf die Straßenreinigungsgebühren in den kommenden 4 Jahren auswirkt (Sommerreinigung).

Der aktuell gültige Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst gilt seit dem 01.09.2020 bis zum 31.12.2022. Der Tarifabschluss sah zum 01.04.2021 eine lineare Steigerung der Entgelte um 1,40 % und sieht nochmal eine Steigerung der Entgelte um 1,80 % zum 01.04.2022 vor.

Ausgehend von diesem Tarifergebnis wird in 2022 mit weiter steigenden Lohnkosten im Öffentlichen Dienst gerechnet (im Durchschnitt +2,76 % für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022). Dies hat höhere Kosten bei den städtischen Personalausgaben, insbesondere bei den lohnintensiven Leistungen, zur Folge.

Sowohl die Kostenentwicklungen in der Entsorgungswirtschaft als auch die Lohnerhöhungen im Öffentlichen Dienst sind unmittelbare Grundlagen der Gebührenfestsetzung für das kommende Jahr.

Trotz steigender Lohnkosten und dem erfreulichen Ausschreibungsergebnis bleiben die Gesamtkosten für die Straßenreinigung (maschinelle und manuelle Reinigung) relativ stabil ggü. dem Vorjahr und wachsen nur um 1,82 % = +2,4 T€ an.

##### B.) Winterdienst:

Die durchschnittlichen Kosten für den Winterdienst sinken.

Im vergangenen Winter mussten im Vergleich zu dem Vorjahr spürbar weniger Winterdienstesätze gefahren werden. Die Einsatzstunden für Fahrer und Beifahrer beliefen sich im Jahr 2020 auf insgesamt 299 Stunden (2019: 567 Stunden). Auch die Ausgaben für Streusalz und den Personaleinsatz in der Gebührenkalkulation 2022 nehmen ab. Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Einsatzstunden und Betriebskosten für das Jahr 2022 wird auf die Durchschnittswerte der Vorjahre zurückgegriffen (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre, höchster/niedrigster Wert bleibt unberücksichtigt).

Dies ist sachgerecht, um witterungs- und jahreszeitlich bedingte Schwankungen auszugleichen und Gebührensprünge zu verhindern.

Insgesamt führt die Kalkulation deshalb zu dem Ergebnis, dass die voraussichtlichen Kosten für den Winterdienst um 23,65 % (= -25,7 T€) gegenüber dem Vorjahr reduziert werden können. Dies ist auf die tendenziell milderen Winter der letzten Jahre zurückzuführen, die auch Fahrzeug- und Betriebskosten niedrig halten.

### C.) Gebührennachkalkulation 2020:

Die Nachkalkulation des Jahres 2020 schließt unter dem Strich mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 56.193,40 € ab, die sich auf die verschiedenen Dienstleistungsbereiche wie folgt verteilt:

1. Sommerreinigung:	+ 3.458,22 €
2. Manuelle Straßenreinigung:	- 2.791,42 €
3. Winterdienst:	+ 55.526,60 €
<b>Gesamt:</b>	<b>+ 56.193,40 €</b>

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Das heißt, Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2020 sind zwingend bis zum Jahr 2024 abzurechnen.

In der Gebührenkalkulation des Jahres 2022 wird ein Betrag in Höhe von insgesamt **34.930,00 €** aus der Rücklage in den Gebührenhaushalt zurückgeführt (§ 6 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz KAG NRW), der sich wie folgt auf die verschiedenen Dienstleistungsbereiche verteilt:

1. Sommerreinigung:	6.100,00 €
2. Manuelle Straßenreinigung:	- 1.400,00 €
3. Winterdienst:	30.230,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>34.930,00 €</b>

Zu 1.)

Mit dem Einsatz von Rücklagemitteln in Höhe von 6,1 T€ für die Sommerreinigung wurde erreicht, dass die Gebühren für die Sommerreinigung im Jahr 2022, trotz höherer Kosten, nur leicht ansteigen (+6 Ct.).

Zu 2.)

Hier erfolgt teilweise der geforderte Ausgleich der Unterdeckung aus dem Jahr 2020 nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW.

Zu 3.)

Im Winterdienst wurde 11,5 T€ aus dem Jahr 2019 und 18,73 T€ aus dem Jahr 2020 der Rücklage an den Gebührenhaushalt zurückgegeben. Der Restbetrag der Rücklage in Höhe von 7.503,20 € aus 2019 muss bis zum Jahr 2023, der Restbetrag in Höhe von 36.763,40 € aus 2020 muss bis zum Jahr 2024 abgerechnet werden. Der Erhalt eines Teils der Rücklage für die Jahre 2023 und 2024 soll dazu dienen, etwaige Unwägbarkeiten in den kommenden

Jahren abzufangen und Gebührensprünge bei stärker verlaufenden Wintermonaten zu verhindern bzw. abmildern.

Insgesamt stehen damit für zukünftige Gebührenkalkulationen nach jetzigem Stand noch Rücklagemittel in Höhe von 44.266,60 € zur Verfügung (vorbehaltlich der Gebührennachkalkulation 2021).

#### D.) Zusammenfassung:

Zusammengefasst sinken die Gesamtkosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst um insgesamt 8,74 % (= -22,4 T€).

#### **Auswirkungen für die Gebührenzahler:**

Die oben geschilderten Kostenverläufe im Bereich der Sommerreinigung und dem Winterdienst, aber besonders der Einsatz der Rücklagemittel im Winterdienst, führen dazu, dass die Gebühren für die Reinigungsklassen S1 und S2 um insgesamt 29 Cent, auf 1,46 € je Frontmeter und Jahr (-16,57 %), gesenkt werden können.

Ohne den Einsatz der Rücklagemittel bei der Sommerreinigung und dem Winterdienst aus den Jahren 2019/2020 wäre eine Gebühr von 1,77 € je Frontmeter und Jahr zur Kostendeckung erforderlich.

Bei einer angenommenen Frontmeterlänge von 10 m ergeben sich für 2022 damit für die Grundstückseigentümer jährliche Gebühreneinsparungen von 2,90 €.

Bei der in den Innenstädten maßgeblichen Reinigungsklasse S6 ist eine gleichbleibende Gebühr von 6,30 € je Frontmeter und Jahr möglich.

Ohne die Abrechnung der Kostenüberdeckungen in diesem Dienstleistungsbereich aus den Jahren 2019/2020 wäre eine Gebühr von 6,33 € je Frontmeter und Jahr zur Kostendeckung erforderlich.

Es ergeben sich für 2022 keine jährlichen Gebühreneinsparungen/-erhöhungen für die Grundstückseigentümer.

Der Gebührensatz für den Winterdienst, Reinigungsklasse S5, sinkt um 35 Cent auf 0,38 € je Frontmeter und Jahr (-47,95 %). Hier sind zwar grundsätzlich gestiegene Personalkosten zu berücksichtigen. Allerdings reduzieren sich die Einsatzstunden und die Kosten für Streugut aufgrund milder Winter in den vergangenen Jahren spürbar. Zudem fließen gleichzeitig noch Rücklagemittel in Höhe von 11,5 T€ aus dem Jahr 2019 und 18,73 T€ aus 2020, also insgesamt 30,23 T€ in den Winterdienst 2022 zurück (2021: 8,8 T€).

Ohne die teilweise Abrechnung der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2019/2020 im Winterdienst wäre eine Gebühr von 0,62 € je Frontmeter und Jahr zur Kostendeckung erforderlich.

Damit einhergehend ist für 2022 bei einer angenommenen Frontlänge von 10 m eine jährliche Minderbelastung für die Grundstückseigentümer in Höhe von 3,50 €.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straßenreinigungsgebühren anzupassen und ab dem 01.01.2022 wie folgt festzusetzen:

Reinigungsklasse	Gebühr 2021	Gebühr ab 01.01.2022
<b>S1</b> (überörtliche Hauptverkehrsstraßen, wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst)	1,75 €	1,46 €
<b>S2</b> (Haupterschließungs- und innerörtliche Verbindungsstraßen, wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst)	1,75 €	1,46 €
<b>S5</b> (nur Winterwartung auf den Hauptfahrbahnen durch die Stadt)	0,73 €	0,38 €
<b>S6</b> (arbeitstäbliche, manuelle Straßenreinigung)	6,30 €	6,30 €

Die Verwaltung schlägt vor die als Anlage 1 beigefügte 19. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2020 zu beschließen.

#### **Rechtliche Grundlagen:**

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Straßenreinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

#### **Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:**

Die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung hat die vorliegende Gebührenkalkulation zur Straßenreinigung für das Jahr 2022 geprüft.

Die Berechnungen der Kosten werden kontinuierlich fortgeführt und beziehen sich z. B. für Betriebskosten, Einsatzstunden etc. auf Durchschnittswerte der letzten 10 Jahre (abzgl. der größten Abweichungen nach oben und nach unten). Dies soll große Gebührensprünge verhindern.

Durch die geringeren Einsatzzeiten in den milden Wintern der letzten Jahre und die damit verbundenen geringeren Kosten, konnten die Gebühren für die Straßenreinigung in den Reinigungsklassen S1, S2 und S5 trotz vertraglich gebundener Lohnsteigerungskosten und eines leichten Preisanstiegs in der Unternehmerentschädigung der Straßenreinigung gesenkt werden, Rücklagemittel aus Vorjahren wurden in die Kalkulation einbezogen.

Die Gebühren der lohnintensiven manuellen Straßenreinigung der Klasse S6, konnten gegenüber dem Vorjahr gehalten werden.

Die Ansätze der Gebührenkalkulation wurden geprüft und konnten nachvollzogen werden.

Gegen die Gebührenkalkulation und die Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

#### **Anlage/n:**

- 1.) 19. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2020;
- 2.) Gebührenbedarfsberechnung 2022;



## Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

**V/2021/498**

öffentlich

TOP:     

Einst.	Ja	Nein	Enth.

**Betrifft:**

**Straßenreinigung und Winterdienst im Stadtgebiet Herzogenrath  
hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022**

**23.11.2021**

**Haupt- und Finanzausschuss**

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Stadtgebiet Herzogenrath zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 19. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2020.

Die neuen Gebührensätze treten am 01.01.2022 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen:           21  
Nein- Stimmen:        0  
Enthaltungen:         0

**14.12.2021**

**Rat der Stadt Herzogenrath**

## **19. ÄNDERUNG**

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2020

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2020 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

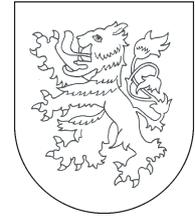
(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| • in Reinigungsklasse S 1 | 1,46 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 2 | 1,46 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 5 | 0,38 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 6 | 6,30 Euro |

### **Artikel 2**

Diese 19. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 14.12.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Stadt Herzogenrath  
Dezernat III  
A 67 – Technisches Betriebsamt



## Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

### Produkt 1254510 Straßenreinigung / Winterdienst



**KOSTENERMITTLUNG UND KALKULATION  
DER STRAßENREINIGUNGSGEBÜHR 2022**

## 1. ALLGEMEINES

Nach § 3 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG NRW) sind die Kommunen berechtigt, als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung Benutzungsgebühren von den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke zu erheben.

Die Gebühren sind nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) so festzusetzen, dass das Gebührenaufkommen die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten deckt. Maßgeblich für die Kostenermittlung ist demnach der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW. Neben den aufwandsgleichen Kosten werden daher auch kalkulatorische Kosten wie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens berücksichtigt.

Voraussetzung für die Berechnung der einzunehmenden Gebühren ist die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten in 2022. Hierzu stehen die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung bis zum Jahr 2020 sowie die zugehörigen Rechnungsergebnisse zur Verfügung. Sie werden entsprechend der kalkulierten Entwicklung für das Jahr 2022 fortgeschrieben.

## 2. KOSTENARTENRECHNUNG

### 2.1. SOMMERREINIGUNG OHNE WINTERDIENST

#### a) UNTERNEHMERENTSCHÄDIGUNG

Die wöchentliche Straßenreinigung wird in Herzogenrath von einem Privatunternehmen durchgeführt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW ist es grundsätzlich zulässig, Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen eines privatrechtlichen Unternehmens in die Gebührenkalkulation einzustellen.

Die Reinigungsleistung beläuft sich auf 113.875 Kehrmeter. Die Kosten für die Reinigung vor städtischen Grundstücken (insgesamt 17.345 Meter bzw. 15,2 %) werden separat erfasst und dem jeweils kostenverursachenden Produkt zugerechnet. In die Gebührenbedarfsberechnung einzustellen sind demnach lediglich die Kosten für 96.530 Jahresreinigungsmeter.

Gemäß Ausschreibungsergebnis des Jahres 2021 stellt der Unternehmer der Stadt ab dem 01.01.2022 netto 0,750 € je Meter und Jahr in Rechnung.

Hieraus ergeben sich folgende Kosten:

96.530 Jahresreinigungsmeter	x	0,75000 €	=	72.397,50 €
		zzgl. MwSt. 19%		13.755,53 €
				<b>86.153,03 €</b>

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 werden **86.200, -- €** eingestellt.

**b) DEPONIEKOSTEN**

Der anfallende Straßenkehrricht kann gemäß Ausschreibungsergebnis 2021 ab dem 01.01.2022 zu einem Preis von netto 80,00 €/Tonne entsorgt werden.

Aufgrund aktueller Auswertungen wird für die Gebührenkalkulation 2022 eine Entsorgungsmenge von 245 Tonnen/Jahr zugrunde gelegt:

$$\begin{array}{rcl}
 245 & \text{t} & \times \quad 80,00 \text{ € /t} & = & 19.600,00 \text{ €} \\
 & & \text{zzgl. MwSt. 19\%} & & \underline{3.724,00 \text{ €}} \\
 & & & & \underline{\underline{23.324,00 \text{ €}}}
 \end{array}$$

Hiervon entfallen 15,2 % auf die Reinigung vor städtischen Grundstücken, so dass sich für das Jahr 2021 voraussichtlich folgende Kosten ergeben:

$$\begin{array}{rcl}
 & & 23.324,00 \text{ €} \\
 \text{abzügl.} & 15,2 \% & \underline{3.545,25 \text{ €}} \text{ (Anteil Reinigung vor städtischen Grundstücken)} \\
 & & \underline{\underline{19.778,75 \text{ €}}}
 \end{array}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 werden **19.800, -- €** eingestellt.

**c) KOSTEN DER MANUELLEN STRAßENREINIGUNG**

Der Handreinigungsdienst ist mit der Reinigung der Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen beauftragt. Die Serviceleistung wird fünf mal pro Woche in folgenden Bereichen erbracht:

Kohlscheid

Am Langenberg (Haus Nr. 8)

Markt

Oststraße (Häuser Nr. 35-45)

Südstraße (Häuser Nr. 1-73a und 2-100)

Weststraße (Häuser Nr. 1-39 und 2-44)

Merkstein

Kirchrather Straße (Häuser Nr. 170 – 180)

August-Schmidt-Platz

Geilenkirchener Straße (Häuser Nr. 383-395)

Herzogenrath-Mitte

Albert-Steiner-Straße (Häuser Nr. 2-10 und 23-27)

Apolloniastraße

Bahnhofstraße

Dammstraße (Häuser Nr. 1-25 und 2-6)

Erkensstraße (Häuser Nr. 1 und 2-4)

Ferdinand-Schmetz-Platz

Kleikstraße (Häuser Nr. 1-41 und 2-38)

Uferstraße

Der Arbeitsaufwand für die Reinigung dieser Bereiche beläuft sich im Durchschnitt auf 3,75 Stunden/Tag. Da hierfür erhebliche Kosten anfallen, wurde eine eigene Reinigungs-kategorie für die manuelle Straßenreinigung eingerichtet.

Der aktuell gültige Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst gilt vom 01.09.2020 bis zum 31.12.2022. Die letzte Tarifierhöhung aus diesem Vertrag erfolgte am 01.04.2021 (+1,40 %).

Für den Zeitraum ab 01.04.2022 bis 31.12.2022 ist wiederum eine lineare Steigerung der Entgelte um 1,80 % zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der tariflichen Steigerungen in 2021 und 2022 wurde im Zuge der Kalkulation eine lineare Steigerung der nachkalkulierten Entgelte 2020 für den Zeitraum ab 01.01.2022 in Höhe von 2,76 % berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Arbeitsstunden wurde für die Mitarbeiter der Unterhaltungskolonnen für das Jahr 2022 somit ein kalkulatorischer Mittellohn von 49,50 €/Stunde zugrunde gelegt. Von diesem Mittellohn wird jedoch ein Abschlag in Höhe von 40 % vorgenommen, da es sich hierbei ausschließlich um einfachste Reinigungsarbeiten ohne besonderen Technikeinsatz handelt. Der Verrechnungssatz für die manuelle Straßenreinigung beträgt somit 29,70 € pro Stunde.

Die zugehörigen Kosten ergeben sich wie folgt:

$$952,50 \text{ Std.} \quad \times \quad 29,70 \text{ € / Stunde} \quad = \quad \underline{\underline{28.289,25 \text{ €}}}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 werden 28.300, -- € eingestellt.

#### **d) SONDERKEHRUNGEN**

Die Kosten für Sonderkehrungen dürfen nicht in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt werden (vgl. Dr. Wichmann, M.: Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 8., neu bearb. und erw. Auflage, Rn. 347. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2018). Hierbei handelt es sich vor allem um die Reinigung nach Karnevalssumzügen, Straßenfesten oder kulturellen Veranstaltungen. Die zugehörigen Kosten bleiben dementsprechend außer Ansatz.

#### **e) PAPIERKORBENTLEERUNG**

Städte und Gemeinden sind nach dem Straßenreinigungsrecht nicht verpflichtet, Papierkörbe zu reinigen oder zu leeren. Deshalb sind die Kosten für ihre Aufstellung und Leerung auch nicht über die Straßenreinigungsgebühren zu finanzieren (OVG Münster, Beschluss vom 17.09.1985, 2 B 1595/85). Sie werden aus diesem Grunde nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen.

#### **f) REINIGUNG VON SINKKÄSTEN**

Ähnlich verhält es sich bei der Säuberung der Sinkkästen. Die Reinigung der Sinkkästen gehört nicht zur polizeimäßigen oder ordnungsgemäßen Straßenreinigung (BVerwG, Beschluss vom 21.06.2011, 9 B 99/10). Die hierfür anfallenden Kosten finden in der Gebührenbedarfsberechnung ebenfalls keine Berücksichtigung.

### **2.2. WINTERDIENST**

Die Pflicht zur Winterwartung auf Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen wurde grundsätzlich auf die Grundstückseigentümer übertragen. Die Stadt Herzogenrath führt den Winterdienst nur an Hauptverkehrs- und verkehrsreichen Durchgangsstraßen durch (Kriterium der Verkehrswichtigkeit).

Hierzu wurde das Stadtgebiet in vier Streubezirke aufgeteilt. Für jeden Streubezirk steht ein Fahrzeug mit einem automatischen Streugerät zur Verfügung. Auf eine Einteilung in Dringlichkeitsstufen wurde verzichtet. Die Fahrtrouten entsprechen der Dringlichkeitsfolge.

Eingesetzt werden die vier Großfahrzeuge

AC-2411	Unimog (alt, wird durch AC-HZ 9068 ersetzt),
AC-HZ 9042	Greifer-LKW,
AC-HZ 9012	Container-LKW (alt, wird durch AC-HZ 9065 ersetzt),
AC-HZ 9026	Container-LKW,
AC-HZ 9065	Container-LKW (neu, als Ersatz für AC-HZ 9012),
AC-HZ 9068	Unimog (neu, als Ersatz für AC-2411)

Die ansatzfähigen Kosten für den Winterdienst ergeben sich wie folgt:

**a) Personalkosten:**

Die Personalkosten sind abhängig von den Einsatzstunden (Fahrer und Beifahrer) und dem jeweiligen Mittelohn. Hierzu werden sämtliche Arbeiten des Winterdienstes in Einsatzberichten erfasst. Bei der Ermittlung der Einsatzstunden kann deshalb auf die Durchschnittswerte der vergangenen Jahre zurückgegriffen werden. Dies ist auch erforderlich, um witterungs- und jahresbedingte Schwankungen auszugleichen.

Im Winterdienst fallen danach durchschnittlich 657 Personal-Einsatzstunden/Jahr an (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre, höchster und niedrigster Wert bleibt unberücksichtigt).

Für die im Winterdienst eingesetzten Mitarbeiter wurde für das Jahr 2022 ein durchschnittlicher kalkulatorischer Mittelohn von 46,53 €/Stunde zugrunde gelegt. Da die Winterdienstesätze jedoch in aller Regel außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfinden, fallen weitere Lohnkostenzuschläge (z.B. Überstundenzuschlag, Nachtzuschlag, Sonntagszuschlag usw.) an. Aufgrund langjähriger Erfahrungen wird auf den Mittelohn ein Zuschlag von 30 % erhoben, so dass der Verrechnungssatz für den gebührenpflichtigen Winterdienst 60,49 €/Stunde beträgt. Daraus ergeben sich folgende Personalkosten:

$$657 \text{ Stunden} \times 60,49 \text{ €/Stunde} = \underline{\underline{39.741,93 \text{ €}}}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 werden 39.750, -- € eingestellt.

**b) Fahrzeugkosten:**

Die Fahrzeugkosten werden ebenfalls anhand von Einsatzberichten abgerechnet. Sie beinhalten neben der Abschreibung und Verzinsung auch die Reparatur- und Treibstoffkosten sowie Versicherungsbeiträge.

Die vier Großfahrzeuge werden durchschnittlich 218 Stunden/Jahr im Winterdienst eingesetzt (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre, höchster/niedrigster Wert bleibt unberücksichtigt). Der kalkulatorische Verrechnungssatz hierfür beträgt 23,23 € pro Einsatzstunde, so dass sich Fahrzeugkosten in Höhe von 5.064,14 € ergeben. Der Rückgriff auf Durchschnittswerte der Vorjahre relativiert die durchschnittlichen Fahrzeugkosten der vergangenen Winter.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 werden 5.100, -- € eingestellt.

**c) BETRIEBSKOSTEN FÜR SCHNEEPFLÜGE UND STREUGERÄT**

Die Betriebskosten hierfür belaufen sich im Mittel auf 6.574,25 € pro Jahr. In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 werden 6.600, -- € eingestellt.

**d) STREUGUT WINTERDIENST**

Die Kosten für Silosalz ergeben sich aus dem Rechnungsergebnis des Sachkontos 543168 „Streugut für den Straßenwinterdienst“.

Die durchschnittlichen Kosten belaufen sich auf 16.535,69 € pro Jahr (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre, höchster/niedrigster Wert bleibt unberücksichtigt).

Der darin enthaltene Anteil für den Winterdienst an Kreuzungen und auf freien Strecken wird nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen. Auch die Kosten für Sacksalz und Lava, die in der Regel in anderen Bereichen eingesetzt werden, bleiben unberücksichtigt. Insgesamt wird ein Abschlag von 25 % vorgenommen, so dass sich für das Jahr 2022 voraussichtliche Kosten in Höhe von 12.401,77 € ergeben. Der Rückgriff auf Durchschnittswerte der Vorjahre mildert die entstandenen Kosten des Wintereinsatzes. Der Trend ist wieder leicht sinkend.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 werden 12.400, -- € eingestellt.

#### e) Kalkulatorische Kosten

	<i>Abschreibung</i>	<i>Restbuchwert</i>	<i>Verzinsung</i> <i>5,242%</i>
<i>Feuchtsalzanlage</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u><i>Salzsilos</i></u>			
<i>III. Silo</i>	3.774,81 €	83.674,90 €	4.386,24 €
<u><i>Schneepflüge</i></u>			
<i>Unimog 2411</i>	831,90 €	4.991,39 €	261,65 €
<i>Container-LKW 9012</i>	831,90 €	4.991,38 €	261,65 €
<u><i>Streugerät</i></u>			
<i>Greifer-LKW 9042</i>	2.031,07 €	16.741,05 €	877,57 €
<i>Container LKW 9026</i>	1.729,34 €	17.701,25 €	927,90 €
<i>Container LKW 9012</i>	1.895,17 €	22.141,44 €	1.160,65 €
<b>Summen</b>	<b>11.094,19 €</b>		<b>7.875,66 €</b>

## 3. KOSTENZUSAMMENSTELLUNG UND KALKULATION DER GEBÜHR

	<i>Ergebnis 2020</i>	<i>Kalkulation 2021</i>	<b>Kalkulation 2022</b>	<i>v.H.</i>
Unternehmerentschädigung	83.689,74 €	83.400,00 €	<b>86.200,00 €</b>	64,1847%
Deponiekosten	19.204,39 €	19.800,00 €	<b>19.800,00 €</b>	14,7431%
manuelle Straßenreinigung	27.527,25 €	28.700,00 €	<b>28.300,00 €</b>	21,0722%
<b>Zwischensumme (ohne Winterdienst)</b>	<b>130.421,38 €</b>	<b>131.900,00 €</b>	<b>134.300,00 €</b>	<b>100,000%</b>
Personalkosten Winterdienst	17.598,88 €	56.000,00 €	<b>39.750,00 €</b>	47,9957%
Fahrzeugkosten	2.021,83 €	8.700,00 €	<b>5.100,00 €</b>	6,1579%
Betriebskosten	11.791,57 €	6.650,00 €	<b>6.600,00 €</b>	7,9691%
Streugut	4.677,77 €	16.250,00 €	<b>12.400,00 €</b>	14,9723%
Abschreibungen	12.113,74 €	12.163,39 €	<b>11.094,19 €</b>	13,3956%
Verzinsung Anlagekapital	9.598,20 €	8.707,97 €	<b>7.875,66 €</b>	9,5094%
<b>Winterdienst</b>	<b>57.801,99 €</b>	<b>108.471,36 €</b>	<b>82.819,85 €</b>	<b>100,000%</b>
<b>Summe</b>	<b>188.223,37 €</b>	<b>240.371,36 €</b>	<b>217.119,85 €</b>	<b>100,000%</b>
davon entfallen auf				
Sommerreinigung	102.894,13 €	103.200,00 €	<b>106.000,00 €</b>	48,8210%
manuelle Straßenreinigung	27.527,25 €	28.700,00 €	<b>28.300,00 €</b>	13,0343%
Winterdienst	57.801,99 €	108.471,36 €	<b>82.819,85 €</b>	38,1448%
Kosten für Fortbildung	0,00 €	0,00 €	<b>400,00 €</b>	
Umlage (Sommerreinigung)	0,00 €	0,00 €	<b>195,28 €</b>	48,8210%
Umlage (manuelle Reinigung)	0,00 €	0,00 €	<b>52,14 €</b>	13,0343%
Umlage (Winterdienst)	0,00 €	0,00 €	<b>152,58 €</b>	38,1448%
Innere Verrechnung	10.567,01 €	15.500,00 €	<b>16.000,00 €</b>	
Umlage (Sommerreinigung)	5.776,56 €	6.654,70 €	<b>7.811,36 €</b>	48,8210%
Umlage (manuelle Reinigung)	1.545,40 €	1.850,68 €	<b>2.085,49 €</b>	13,0343%
Umlage (Winterdienst)	3.245,05 €	6.994,62 €	<b>6.103,17 €</b>	38,1448%
<b>Gesamtkosten</b>	<b>198.790,38 €</b>	<b>255.871,36 €</b>	<b>233.519,85 €</b>	
<b>Sommerreinigung</b>	108.670,69 €	109.854,70 €	<b>114.006,64 €</b>	3,78%
<b>manuelle Straßenreinigung</b>	29.072,65 €	30.550,68 €	<b>30.437,63 €</b>	-0,37%
<b>Winterdienst</b>	61.047,04 €	115.465,98 €	<b>89.075,60 €</b>	-22,86%

nachrichtlich i.V. A 67: 79.750,00 €

**Gebührenbedarf (88,04 %)**

Sommerreinigung (90%)	102.605,98 €
manuelle Straßenreinigung (75%)	22.828,22 €
Winterdienst (90%)	80.168,04 €
	<b>205.602,24 €</b>

**städtischer Anteil (11,96 %)**

27.917,63 €

**233.519,87 €**

Die Gebührenverteilung stellt sich wie folgt dar:

**Sommerreinigung (ohne Winterdienst)**

Kosten der Sommerreinigung Frontmeter (wöchentl. Reinigung)	→	102.605,98 € 89.058,00 m	→	<b>1,15 €</b> 2021: 1,10 € 4,55%
--	---	-----------------------------	---	--

**Manuelle Straßenreinigung (ohne Winterdienst)**

Kosten der Handreinigung Frontmeter (tägl. Reinigung)	→	22.828,22 € 5.005,00 m	→	<b>4,56 €</b> 2021: 4,58 € -0,44%
--	---	---------------------------	---	---

**Winterdienst**

Kosten des Winterdienstes Frontmeter Winterdienst	→	80.168,04 € 130.031,00 m	→	<b>0,62 €</b> 2021: 0,80 € -22,50%
--	---	-----------------------------	---	--

Für Grundstücke an Straßen, in denen mehrere Leistungen erbracht werden, sind die oben genannten Kostensätze zu addieren:

**a) Sommerreinigung**

1,15 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)	
+	0,62 €	Winterdienst
	<b>1,77 €</b>	(Gebühr 2021: 1,90 €)
		-13 Ct. / m -6,84%

**b) Manuelle Straßenreinigung**

4,56 €	Handreinigung (ohne Winterdienst)	
+	1,15 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)
+	0,62 €	Winterdienst
	<b>6,33 €</b>	(Gebühr 2021: 6,48 €)
		-15 Ct. / m -2,31%

**c) Winterdienst**

<b>0,62 €</b>	(Gebühr 2021: 0,80 €)	-18 Ct. / m -22,50%
---------------	-----------------------	------------------------

<b>Ergebnis Nachkalkulationen:</b>	<b>2020</b>	<b>Rest aus 2019:</b>	<b>Bestand 01.01.2023:</b>
Sommerreinigung:	3.458,22 €	5.335,13 €	2.693,35 €
manuelle Straßenreinigung:	-2.791,42 €	0,00 €	-1.391,42 €
Winterdienst:	55.526,60 €	17.668,10 €	42.964,70 €
	<b>56.193,40 €</b>	<b>23.003,23 €</b>	<b>44.266,63 €</b>
<b>Ergebnis nach teilweiser Erstattung der Überschüsse aus 2019/2020:</b>			
<b>Sommerreinigung (ohne Winterdienst):</b>		<b>Erstattung: 6.100,00 €</b>	
Kosten der Sommerreinigung	→ 96.505,98 €	→	<b>1,08 €</b>
Frontmeter (wöchentl. Reinigung)	89.058,00 m		2021: 1,02 € 5,88%
<b>Manuelle Straßenreinigung (ohne Winterdienst):</b>		<b>Unterdeckung: -1.400,00 €</b>	
Kosten der Handreinigung	→ 24.228,22 €	→	<b>4,84 €</b>
Frontmeter (tägl. Reinigung)	5.005,00 m		2021: 4,55 € 6,37%
<b>Winterdienst:</b>		<b>Erstattung: 30.230,00 €</b>	
Kosten des Winterdienstes	→ 49.938,04 €	→	<b>0,38 €</b>
Frontmeter Winterdienst	130.031,00 m		2021: 0,73 € -47,95%
Für Grundstücke an Straßen, in denen mehrere Leistungen erbracht werden, sind die oben genannten Kostensätze zu addieren:			
<b>a) Sommerreinigung</b>			
	1,08 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)	
+	0,38 €	Winterdienst	
	<b>1,46 €</b>	(Gebühr 2021: 1,75 €)	- 29 Ct. / m -16,57%
<b>b) Manuelle Straßenreinigung</b>			
	4,84 €	Handreinigung (ohne Winterdienst)	
+	1,08 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)	
+	0,38 €	Winterdienst	
	<b>6,30 €</b>	(Gebühr 2021: 6,30 €)	+ 0 Ct. / m 0,00%
<b>c) Winterdienst</b>			
	<b>0,38 €</b>	(Gebühr 2021: 0,73 €)	- 35 Ct. / m -47,95%